



BEITRAGSORDNUNG

Fassung vom 16. April 2016, gemäß der Satzung § 3.3

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Jahresbeitrag:

- Erwachsener 105,00€
(ab dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Jahr)
- Kind & Jugendlicher 75,00€
(Kinder und Jugendliche ab 8 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr)
- Familie (2 Erwachsene + Kinder) 210,00€
(Jedes Familienmitglied wird einzeln berechnet. Der Gesamtbetrag pro Familie soll jedoch den Betrag von 210,00€/Jahr nicht überschreiten)

Einmalige Aufnahmegebühr:

- Erwachsene 100,00€
(ab dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Jahr)
- Kinder & Jugendliche 50,00€
(Kinder und Jugendliche ab dem 8. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Familien 100,00€

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme des Familienbeitrags.

Bogenschützen Frankfurt e.V.



An der Tillylinde 3, 60529 Frankfurt am Main

E-Mailadresse: Verein@bogenschuetzen-frankfurt.de

<http://www.Bogenschuetzen-frankfurt.de>

3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V.
4. Mitglieder entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 5 Vereinskonto:

Bankverbindung: Deutsche Bank Frankfurt

IBAN: DE78 5007 0024 0460 3080 00

Bogenschützen Frankfurt e.V.

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt:

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei einem Austritt während des laufenden Jahres werden weder die Aufnahmegebühr, noch Anteile des Jahresbeitrages zurückerstattet. Eine Kündigung im 4.Quartal ist nur möglich, wenn die Beiträge für die Dachverbände, die der Verein für das folgende Jahr abzuführen hat, vom austretenden Mitglied an den Verein zurückgezahlt werden.

Umlagen:

Scheibengeld zurzeit

- Erwachsene 0,00€
(ab dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Jahr)
- Kinder & Jugendliche 0,00€
(Kinder und Jugendliche ab 8 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr)
- Familien 0,00€

Der Beitrag muss bis zum spätestens 31.01. des jeweiligen Kalenderjahr bezahlt werden. Neu-Mitglieder bezahlen innerhalb von 14 Tage nach Bestätigung der Anmeldung.

Ausnahmen

Gültigkeit: (Stand 06/2016)